

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

LE05+06

Der rote Faden:

- Verantwortung und Rechtsfolgen
- Akteure des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes
- Gefährdungsbeurteilung

2

Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Rechtsfolgen bei Verstößen



3

Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Kündigung

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

4

Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Zivilrechtliche Haftung

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

5

Sommersemester 2014

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit **Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

6

Sommersemester 2014

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Bedingter Vorsatz

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt**, dass sie mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sommersemester 2014 **7**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Fahrlässigkeit

BGB §276

...
(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert:
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

Sommersemester 2014 **8**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Haftungsablösung des Unternehmers

Sommersemester 2014 **9**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Ordnungswidrigkeitenrecht

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Sommersemester 2014 **10**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Strafvorschriften

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Sommersemester 2014 **11**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Sommersemester 2014 **12**

Straftaten gegen das Leben Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

13

Sommersemester 2014

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

?

14

Sommersemester 2014

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Unternehmer

Beschäftigte

15

Sommersemester 2014

Garantenpflicht Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat **jeder Vorgesetzter** automatisch (§ 618 BGB):

- Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- Verkehrssicherungspflicht



16

Sommersemester 2014

Unternehmerpflichten Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 618
BGB

§§ 3, 4
ArbSchG

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für

- die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie
- die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

§ 21
SGB VII

§ 2 ff.
UUV VA1

17

Sommersemester 2014

Unternehmerpflichten Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Aufgabe

+

Befugnis

+

Ressourcen

=

Verantwortung

18

Sommersemester 2014

Unternehmerverantwortung Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting



Organisation → Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit

Auswahl → Auswahl der leitenden Mitarbeiter

Aufsicht → Aufsicht und Kontrollen

Sommersemester 2014 19

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting



Unternehmer
- Direktionsrecht -

verantwortlich

Beschäftigte

Sommersemester 2014 20

Führungskräfteverantwortung Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting



Organisation → Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation, Einrichtungen zur Sicherheit, Anweisungen zur Sicherheit

Auswahl → Auswahl der Vorgesetzten / Mitarbeiter

Aufsicht → Aufsicht und Kontrollen

Sommersemester 2014 21

Führungsverantwortung Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst, d.h.:



- Organisieren
- Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- Kontrollieren und Motivieren
- Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

Sommersemester 2014 22

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting



Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

verantwortlich

Beschäftigte

Sommersemester 2014 23

SGB VII § 21 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

...

Sommersemester 2014 24

Mitarbeiterpflichten Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 611 BGB §§ 15, 16 ArbSchG

↓ ↓

Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

↑ ↑

§ 21 SGB VII § 15 ff. UVV A1

Sommersemester 2014 25

SGB VII § 21 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

Sommersemester 2014 26

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

↓ verantwortlich ↑ zur Mitarbeit verpflichtet

Beschäftigte

Sommersemester 2014 27

ASiG §1 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Sommersemester 2014 28

Betriebsarzt und Fachkraft Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes
Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Sommersemester 2014 29

Beteiligte am Arbeitsschutz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

FaSi/
Betriebsarzt beratend → Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

↓ verantwortlich ↑ zur Mitarbeit verpflichtet

Beschäftigte

Sommersemester 2014 30

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Betriebs- / Personalrat

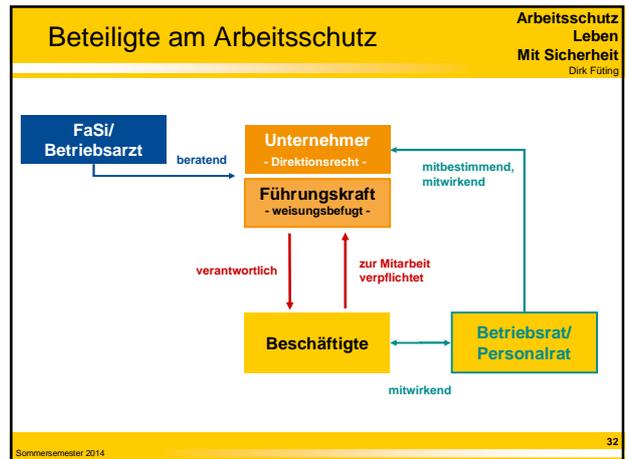
Überwachung
z.B. der „zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs“ geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung
z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Anhörung
z.B. bei externer Vergabe von AGS-Aufgaben

Informationsrecht
z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Sommersemester 2014 **31**



**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

Sicherheitsbeauftragte

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sommersemester 2014 **33**



**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dirk Fütting

ASiG §11

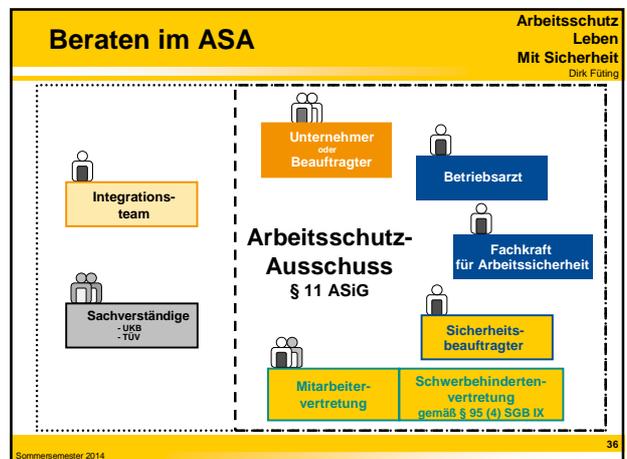
§ 11 Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Sommersemester 2014 **35**



Arbeitsschutzausschuss (ASA) Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- **Beraten** von Einzelproblemen zu Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, **Vorschlägen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- **Erörtern** der Ergebnisse von Betriebsbegehungen
- **Aufspüren** der Unfall- und BK-Ursachen sowie Problemlösungen für deren Vermeidung sowie **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung und deren Umsetzung
- Stellungnahme zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablauf-Änderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen und zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates

37

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		?	?
		Beseitigung der Gefahr	optimale Wirksamkeit

38

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		Entfernung der Person	sehr hoch
		Abschirmung der Gefahr	hoch

39

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Gefahr	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
		Schutz der Person	mittel
		Hinweis "Achtung Krokodil"	sehr gering

40

§ 4 ArbSchG Allgemeine Grundsätze Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. ...
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

41

ArbSchG §§ 5, 6 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. ...

(2) § 6 Dokumentation

(3) (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. ...

42

Weitere Regelwerke ...

ArbStättV
§ 3 Gefährdungsbeurteilung

BetrSichV:
§ 3 Gefährdungsbeurteilung

GefStoffV:
§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

BioStoffV:
§ 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

BildscharbV:
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

BGV/GUV-V A1:
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

Sommersemester 2014 43

Wozu Gefährdungsbeurteilung?

- **Mitarbeiter schützen:**
 - Gefährdungen gezielt erkennen
 - Schutzmaßnahmen festlegen bzw. verbessern
- **Produktion/Dienstleistung sicherstellen:**
 - Ablauf des Geschäftsprozesses optimieren
 - Produktivität steigern
- **Relative Rechtssicherheit erreichen:**
 - Gefährdungsbeurteilung ist gesetzliche Forderung
 - bei Unfalluntersuchungen wird die Gefährdungsbeurteilung von den untersuchenden Behörden angefordert.

Sommersemester 2014 44

Gefährdungsbeurteilung!

Auslöser



Sommersemester 2014 45

Auslöser

Gefährdungsbeurteilung

- Erstbeurteilung und bei Neubeschaffungen (Maschinen, Geräte, Einrichtungen)
- nach Änderungen des Standes der Technik (Änderung von Vorschriften)
- bei jeder wesentlichen Änderung im Betrieb
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Störfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen
- Festgelegter Zeitraum



Sommersemester 2014 46

Gefährdungsbeurteilung!

Auslöser

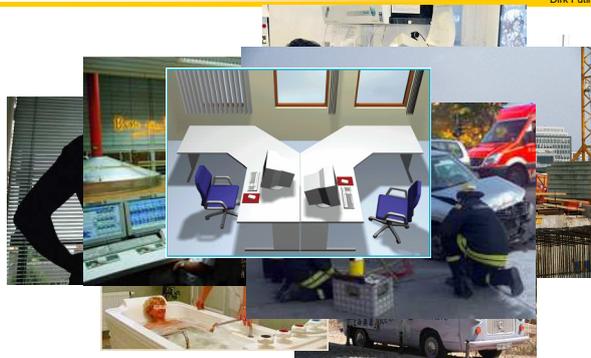
↓

Festlegen der Betrachtungseinheit



Sommersemester 2014 47

Was wird beurteilt?



Sommersemester 2014 48

Was wird beurteilt?

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

- Arbeitsplätze
- Tätigkeiten
- Gruppen
- Abteilungen
- Betriebsstätten
- Organisation des Betriebs
- Zusammenwirken von Betrieben/Gewerken/Abteilungen etc.
- Zusammenwirken von Unternehmen und Umfeld

Anforderungen an die Arbeitsstätte

Anforderungen an die Organisation

Anforderungen an den Arbeitsplatz

Anforderungen an die Person

Sommersemester 2014 49

Allgemeines System

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Systemgrenze

Beziehungen

Treiber/Störgrößen

Input

Systemelemente

Output

System

Umgebung

Sommersemester 2014 50

Arbeitssystem-Modell

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Aufgabe

Arbeitsablauf

Material

Energie

Information

Produkt

Abfall

Information

Pffff...

Arbeitsumgebungs-faktoren

Sommersemester 2014 51

Hilfsmittel

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Gefährdungs-beurteilung

Betriebsvereinbarung

Dienstvereinbarung

Geschäfts-anweisung

Betriebs-anweisung

Dienst-vorschrift

Fort-bildung

Unter-weisung

Pandemie-plan

Alarmplan

Verwendungsverbote und -beschränkungen von Baustoffen

regelmäßige Begehung

Einheitsakten-plan

Geschäfts-verteilungsplan

arbeitsmed. Untersuchung

Bestellung

Prüfungen

Kataster

22.04.2014 Seite 52

Ermittlungen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

- eigenes Alltagswissen
- Unterlagen über Unfälle, Erkrankungen, Verbänducheinträge
- (mündliche) Informationen über Beinahe-Unfälle
- Begehungsprotokolle
- GUV-I 8700 ff. (Auflistung von Gefährdungsfaktoren)
- Befragung Mitarbeiter
 - das spezielle betriebsinterne Wissen der Beschäftigten als Experten in eigener Sache wird genutzt
 - die Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten wird gefördert und die Akzeptanz für Maßnahmen erhöht
 - die Mitarbeiter haben das Recht, dem Arbeitgeber zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes Vorschläge zu machen (§ 17 ArbSchG)

Sommersemester 2014 53

Gefährdungsbeurteilung!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

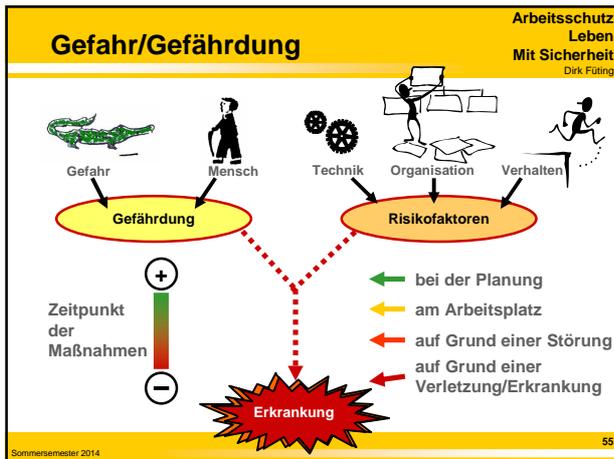
Auslöser

Festlegen der Betrachtungseinheit

Gefährdung

- ermitteln,
- dokumentieren und
- Risiko beurteilen

Sommersemester 2014 54



Gefährdung ermitteln

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Sommersemester 2014 56

- ### Expositionsbeispiele BioStoffV (TRBA 500:2012-04)
- Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting
- Offenes Einfüllen, Umfüllen, Mischen oder Sortieren von Stoffen oder Produkten, die mit biologischen Arbeitsstoffen besiedelt oder verunreinigt sein können
 - Tätigkeiten bei Reinigung, Wartung, Inspektion oder Instandhaltung in mikrobiell besiedelten oder belasteten Bereichen
 - Reinigung von Sanitärbereichen
 - Umgang mit Brauch- und Kreislaufwasser
 - Wartung von Kühlschmierstoff-Systemen
 - Tätigkeiten an raumluftechnischen Anlagen
- Die Liste ist nicht abschließend. Je nach betrieblichen Gegebenheiten sind auch bei anderen Tätigkeiten Expositionen möglich.
- Sommersemester 2014 57

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien** Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **23.04.2014**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

Sommersemester 2014 58